

Entwurf

Entwurf 1

(Zonierung nach räumlich getrennten Ortsteilen)

Verordnung der Stadt Dessau- Roßlau zum Verbrennen von Baum- und Strauchschnitt (Verbrennungsverordnung - VerbrVO)

Aufgrund § 27 Absatz 3 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 2 der Verordnung zur Übertragung von Verordnungsermächtigungen im Abfallrecht, in der geltenden Fassung, wird von der Stadt Dessau-Roßlau als untere Abfallbehörde zur Gewährleistung einer umweltgerechten Entsorgung von Baum- und Strauchschnitt Nachfolgendes verordnet:

§ 1

Gegenstand der Verordnung

- (1) Nach Maßgabe dieser Verordnung wird zur Durchsetzung einer den Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft entsprechenden Abfallentsorgung das Verbrennen von Baum- und Strauchschnitt von gärtnerisch genutzten Böden geregelt.
- (2) Gärtnerisch genutzte Böden im Sinne dieser Verordnung sind Hausgärten, Kleingärten und Gärten auf Erholungsgrundstücken.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt nur für die Stadt- und Ortsteile der Stadt Dessau- Rosslau, die gemäß § 86 ff. der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 17 Absatz 1 der Hauptsatzung der Stadt Dessau-Roßlau zu Ortschaften mit Ortschaftsverfassung bestimmt wurden.
Dies betrifft die Ortschaften Rosslau (Elbe), Brambach, Großkühnau, Kleinkühnau, Kleutsch, Kochstedt, Meinsdorf, Mildensee, Mosigkau, Mühlstedt, Rodleben, Sollnitz, Streetz/ Nahto und Waldersee.
- (2) In den übrigen Stadt- und Ortsteilen ist das Verbrennen von Baum- und Strauchschnitt verboten.
- (3) Die Regelungen des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltgerechten Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz), des Pflanzenschutzgesetzes und die zu diesen Gesetzen erlassenen Rechtsverordnungen sowie sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften bleiben unberührt.
- (4) Die Verordnung gilt nicht für Feuer, deren Durchführung in der Verordnung zur Abwehr von Gefahren auf Straßen und anderen öffentlichen Verkehrsräumen durch Verkehrsbehinderungen und –gefährdungen, Anpflanzungen, ruhestörenden Lärm, Tierhaltung, bei öffentlichen Veranstaltungen, Benutzung von Skateboards und durch mangelhafte Hausnummerierung in der kreisfreien Stadt Dessau- Rosslau geregelt ist (Brauchtumsfeuer und Lagerfeuer).

§ 3

Grundsatz

- (1) Grundsätzlich darf Baum- und Strauchschnitt von gärtnerisch genutzten Böden nur an den Werktagen der Monate Dezember, Januar und Februar und nur in der Zeit von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr, verbrannt werden.

Entwurf

- (2) An Sonntagen und Feiertagen ist das Verbrennen von Baum- und Strauchschnitt untersagt.
- (3) Außerhalb des nach § 2 Abs. 1 festgelegten Geltungsbereiches und des nach § 3 Abs. 1 festgelegten Zeitraumes ist das Verbrennen von Baum- und Strauchschnitt nur nach Genehmigung durch die untere Abfallbehörde möglich.

§ 4

Verbote und Gebote

- (1) Das Verbrennen ist verboten:
 1. bei bekannt gegebenen Waldbrandwarnstufen II, III und IV
 2. bei starkem Wind (deutlicher Bewegung armstarker Äste) oder Sturm
 3. bei hoher Feuchtigkeit des Baum- und Strauchschnitts (z.B. nach Schneefall und Regen)
 4. bei Witterungslagen, die eine Gefahr schädlicher Einwirkungen durch Luftverunreinigungen erhöhen, insbesondere bei
 - Nebel
 - mangelndem Luftmassenaustausch (Inversion)
 - hoher Feinstaubbelastung der Luft
- (2) Zum Schutz von Kleintieren ist der Baum- und Strauchschnitt vor dem Verbrennen umzuschichten.
- (3) Ein Verbrennen von Laub, Koniferenschnitt und Nadeln aller Gehölzarten sowie Rasen- und Grünschnitt ist verboten.
- (4) Beim Verbrennen des Baum- und Strauchschnitts sind folgende Mindestabstände einzuhalten:
 1. Die Entfernung zu Wohngebäuden, Gebäuden mit Aufenthaltsräumen, Gebäuden mit weicher Bedachung (Schindeln) und öffentlichen Verkehrsflächen, soweit diese nicht ausschließlich land- und forstwirtschaftlichem Verkehr dienen, ist so zu bemessen, dass eine Gefährdung derselben sowie eine erhebliche nachteilige Beeinträchtigung von Personen ausgeschlossen ist.
 2. 100 Meter zu Wäldern, entwässerten Mooren, Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, Naturdenkmälern und Biotopen sowie Gebieten des ökologischen Netzes „Natura 2000“. Bei Einzelbäumen ist ein Abstand von mindestens 5 Meter zum Stammfuß der Bäume zu wahren.
 3. 500 Meter zu Einrichtungen der Altenpflege
 4. 500 Meter zu Schulen, Kindertagesstätten und ähnlichen Einrichtungen.
- (5) Zum Anzünden und zur Unterhaltung des Feuers dürfen keine Flüssigkeiten (z.B. Benzin, Spiritus) benutzt werden.
- (6) Das Feuer ist ständig von einer erwachsenen Person unter Kontrolle zu halten. Erhebliche Rauchentwicklung und Funkenflug sind zu vermeiden. Treten diese auf, sind unverzüglich Maßnahmen zur Unterbindung durchzuführen, gegebenenfalls ist das Feuer zu löschen. Zur Feuerbekämpfung muss auf dem Grundstück des gärtnerisch genutzten Bodens geeignetes Gerät zu Verfügung stehen (z.B. Spaten, Löschwasser). Ein vorhandenes Feuer ist bei aufkommendem starkem Wind unverzüglich zu löschen. Das Feuer und die Glut sind beim Verlassen der Feuerstelle zu löschen. Die Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden des Gartengrundstückes einzuarbeiten.
- (7) Der öffentliche Verkehr darf nicht durch Rauch behindert werden.

Entwurf

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 61 Abs. 1 Nr. 5 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
- entgegen § 2 Absatz 1 Baum- und Strauchschnitt durch Verbrennen beseitigt,
 - entgegen § 3 Absatz 1 Baum- und Strauchschnitt außerhalb der bestimmten Zeiten verbrennt,
 - entgegen § 3 Absatz 3 Baum- und Strauchschnitt durch Verbrennen ohne Genehmigung durch die untere Abfallbehörde beseitigt,
 - Verbote und Gebote nach § 4 nicht einhält,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des § 5 Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu tausend_Euro geahndet werden.

§ 6

Kosten

Für Einzelfallentscheidungen nach § 3 Absatz 3 der Verordnung werden Kosten nach den Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) erhoben.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Dessau-Roßlau in Kraft.

Gleichzeitig treten die Verordnung der Stadt Dessau, untere Abfallbehörde, zum Verbrennen pflanzlicher Abfälle von gärtnerisch genutzten Böden (VerbrVO) vom 07.09.2006 sowie die Verordnung zum Verbrennen pflanzlicher Abfälle von gärtnerisch genutzten Böden (VerbrVO) des Landkreises Anhalt- Zerbst vom 13.10.2004 außer Kraft.

Dessau- Roßlau,

Oberbürgermeister